

1352/AB

vom 05.09.2018 zu 1283/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0132-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1283/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Einsparungen und gebrochene Versprechen im Justizbereich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Der infolge der Haushaltsrechtsreform 2013 erstmals für das Jahr 2013 wirksame Personalplan NEU (vormals Stellenplan) bietet aufgrund der neu eingeführten Planstellenpools eine höhere Flexibilität gegenüber früher und sollte daher beibehalten werden.

Zu 2:

Die Aufteilung der Planstellen auf die einzelnen Dienststellen (sog. „Systemisierung“) obliegt den nachgeordneten Dienstbehörden und ist der Abschluss eines mehrstufigen Prozesses, der nur bei einer regelmäßigen Beschlussfassung des den Ausgangspunkt bildenden Bundesfinanzgesetzes jeweils im ersten Halbjahr abgeschlossen werden kann (§ 23 GOG). Der Periodenvergleich der Planstellen pro Dienststelle für die Jahre 2014 bis 2017 kann der beiliegenden Aufstellung entnommen werden. Für das Jahr 2018 ist dieser Prozess aufgrund der verschobenen Budgeterstellung noch nicht zur Gänze abgeschlossen, sodass insoweit derzeit mitgeteilt werden kann, dass dem OLG-Sprengel Wien zur Aufteilung auf die einzelnen Dienststellen in Summe 2880,39 Planstellen, dem OStA Sprengel Wien 487,61 Planstellen, dem OLG-Sprengel Graz 1178,9 Planstellen, dem OStA-Sprengel Graz 149,1 Planstellen, dem OLG-Sprengel Linz 1167,6 Planstellen, dem OStA-Sprengel Linz 149,4 Planstellen, dem OLG-Sprengel Innsbruck 765,38 sowie dem OStA-Sprengel Innsbruck 108,62 Planstellen zugewiesen sind. Angaben zur Aufteilung der durch den Gesetzgeber dem Ressort für 2019 zugewiesenen Planstellen können derzeit nicht zuletzt aufgrund der umzusetzenden Einsparungspfade und der abzuwartenden Geschäftsentwicklungen im

zweiten Halbjahr 2018 noch nicht gemacht werden.

Die für die jeweiligen Dienststellen ausgewiesenen Zahlen umfassen sämtliche systemisierte Planstellen der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter, der Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten.

Ausgenommen sind bestimmte Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung (insbesondere Planstellen für Zuteilungen), weil das darauf ernannte Personal faktisch an einer anderen Dienststelle tätig ist (zB gemäß § 78 RStDG dem BMVRDJ Zugeteilte), sowie Planstellen für eine insgesamt (bundesweit) niedrige zweistellige Zahl von (ehemaligen) Postbediensteten. Nicht umfasst sind ferner Verwaltungsassistentinnen und -assistenten, Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten sowie Rechtspraktikantinnen und -praktikanten. Letztgenannte finden gemäß § 4 Abs. 2 der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 BHG 2013 im Personalplan keine Berücksichtigung.

Zu 3:

In der UG 13 sind in den Jahren 2018 und 2019 im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften folgende Voranschläge für Personalauszahlungen vorgesehen:

Haushaltsführende Stelle	BVA 2018 (Beträge in Euro)	BVA 2019 (Beträge in Euro)
OGH	16 300 000	16 800 000
OLG Wien	232 399 000	235 697 000
OLG Linz	94 007 000	95 459 000
OLG Graz	93 453 000	94 682 000
OLG Innsbruck	63 008 000	63 980 000
BVwG	44 025 000	45 338 000

Eine Aufteilung der Budgetmittel für Personal nach weiteren Bedienstetengruppen kann mit dem Haushaltsverrechnungssystem nicht abgebildet werden.

Zu 4, 6 und 9:

Die in der Parlamentarischen Anfrage angeführte Differenz zwischen dem tatsächlichen Personalstand und dem Personalplan 2018 beruht in erster Linie auf Beschäftigungsverboten von Richterinnen. Diese berechtigen nach § 7 Abs. 2 Z 13 der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 BHG 2013 zur Aufnahme von Ersatzkräften, wobei diese Ersatzkraftaufnahme gemäß Abs. 3 und 4 leg. cit. durch die

Ernennung einer weiteren Richterin/eines weiteren Richters erfolgt. Damit bekleiden mit Beginn des Ersatzfalls (also mit der Ernennung infolge des Beschäftigungsverbots) de facto zwei richterliche Arbeitskapazitäten, die noch dazu beide voll ausgabenwirksam sind, eine Planstelle.

In einem weitaus kleineren Umfang sind die Überstände darauf zurückzuführen, dass infolge von Auslastungsherabsetzungen (Teilzeitbeschäftigungen), die gemäß Abs. 2 Z 14 leg. cit. ebenfalls zur Ersatzfallaufnahme berechtigen, nur teilweise freie Planstellen zur Nachbesetzung zur Verfügung stehen. Speziell bei kleinen Gerichten besteht in diesen Fällen lediglich die Möglichkeit, auf die teilweise freie Planstelle eine/n Richter/in zu ernennen und damit einen geringfügigen Überstand von weniger als einer richterlichen Vollzeitkraft in Kauf zu nehmen oder diesen Planstellenteil unbesetzt zu lassen, was allerdings gerade bei diesen Einheiten nicht zu verkraften wäre und spürbare Verzögerungen mit sich brächte.

Um insbesondere die aus den Beschäftigungsverboten resultierende Ersatzfallproblematik abfedern zu können, wird aufgrund einer zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) jüngst getroffenen Vereinbarung das Justizressort für das Jahr 2018 die erforderlichen finanziellen Mittel erhalten, um bis zu 40 Planstellen abzusichern und zu bedecken. Für das bzw. ab dem Jahr 2020 wird der Personalplan und die Planstellenaufteilung für die gesamte UG 13 mit der BFG-Novelle 2020 unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen samt den daraus hervorgehenden Personalbedarfen neu entworfen und verhandelt werden. Bis dahin gilt, dass Nachbesetzungen im Bereich der Richterinnen und Richter grundsätzlich nur zulässig sind, wenn der reale Unterstand im jeweiligen Landesgerichtssprengel zum vorgesehenen Ernennungstichtag (und noch auf absehbare Zeit) zumindest eine ganze Vollzeitkraft beträgt und im Bereich der Dienstbehörde keine nach § 77 Abs. 6 und 8 RStDG verschickbaren Kapazitäten bestehen, wobei auf besondere Belastungssituationen Rücksicht genommen werden soll. Daraus folgt, dass objektive Überstände jedenfalls weiterhin abgebaut werden müssen.

Zu 5:

Die Bedeckung der Kosten im Zusammenhang mit der Besetzung der 40 Richterplanstellen wird aus dem für die Jahre 2018 und 2019 veranschlagten Personalaufwand sichergestellt. Ein diesbezüglich allfällig bestehender Fehlbetrag wird durch Umschichtungen aus dem Sachaufwand im jeweiligen Detailbudget ausgeglichen werden.

Im Bereich des Personalaufwandes ist im Jahr 2019 eine „budgetierte Rücklage“ von 20 Mio. Euro ausschließlich zur Bedeckung erhöhter Personalausgaben resultierend aus Gehaltserhöhung und Struktureffekt vorgesehen. Eine darüberhinausgehende

Rücklagenentnahme ist für Personalausgaben nicht vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der für das In-Kraft-Treten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes im Jahr 2018 veranschlagten Rücklagenentnahme in Höhe von 10,2 Mio. Euro beträgt der Stand der Rücklagen derzeit 145.334.425,72 Euro. Neben der bereits erwähnten Rücklagenentnahme für Personalausgaben in Höhe von 20 Mio. Euro ist im Jahr 2019 überdies eine weitere Entnahme im Zusammenhang mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz in Höhe von 14,697 Mio. Euro vorgesehen. Demnach betrüge der Rücklagenstand mit Ablauf des Jahres 2019 110.637.425,72 Euro. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass bislang nicht abschätzbar ist, ob bzw. in welcher Höhe weitere Rücklagenentnahmen zur Bedeckung von Mehrausgaben (nämlich insbesondere jener, die durch die unabhängige Rechtsprechung verursacht werden und insofern einer Steuerung durch die Verwaltung nicht zugänglich sind) erforderlich sein werden.

Zu 7:

Die angesprochenen 1.554 VBÄ (Richter/innen der Gehaltsgruppen R 1a und R 1b) verteilen sich besoldungsmäßig in den letzten Jahren wie folgt:

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
BM(VRD)J-ZI	37,25	37,25	40,50	46,00	40,30
OGH	8,25	11,00	10,50	11,50	9,50
JBidL	1 450,25	1 480,70	1 491,20	1 496,60	1 504,80
Summe	1 495,75	1 528,95	1 542,20	1 554,10	1 554,60

Bis 31. Dezember 2018 sind keine Veränderungen in größerem Ausmaß zu erwarten.

Zu 8:

Das Gesetz (vgl §§ 75b Abs 8, 75c Abs 7, § 76c Abs 3 RStDG, § 23 Abs. 11 Z 2 MSchG bzw. § 10 Abs. 13 Z 2 VKG, § 23 Abs. 8 Z 7 MSchG bzw. § 10 Abs. 10 Z 7 VKG, § 50 Abs 1 BDG) knüpft durchwegs die vorzeitige Beendigung einer Karenz oder herabgesetzten Auslastung unmissverständlich daran, dass diesem Wunsch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wichtige dienstliche Interessen ergeben sich aus den Aufgaben, die der Beamte auf seinem Arbeitsplatz im Rahmen seiner Dienststelle zu erfüllen hat, ferner aus organisations- und dienstrechtlichen Regelungen; auch die aus dem Bundesfinanzgesetz (BFG) und dem Personalplan erfließenden Vorgaben für die Gebarung sind zu beachten; die personalführenden Stellen sind insoweit gebunden, als Überschreitungen des Personalplanes nur in den verfassungsrechtlich vorgesehenen engen Grenzen vorgesehen sind; soweit BFG und Personalplan Spielräume einräumen, dürfen

diese ausgenützt werden, eine Überschreitung derselben ist jedoch ausgeschlossen (VwGH 13.3.2009, 2007/12/0092). Damit ist der gesetzliche Spielraum für die Inaussichtstellung vorzeitiger Änderungen für jedermann klar umrissen, gegenteilige „Zusagen“ (über Verwendungszusagen im gesetzlichen Rahmen hinaus) können nicht abgegeben werden. Selbstverständlich sind die Dienstbehörden bemüht, in diesem gesetzlichen Rahmen Änderungswünschen von Bediensteten Rechnung zu tragen. Regelmäßig können bei entsprechender Flexibilität für beide Seiten wie bisher auch weiterhin akzeptable Lösungen gefunden werden. Durch die oben (zu Fragen 4, 6 und 9) beschriebene Einigung wurde dies maßgeblich erleichtert. Eine Evidenz darüber, wann dies im Einzelfall nicht sofort möglich war, wird freilich nicht geführt.

Zu 10:

Selbstverständlich wird die Anfallsentwicklung im Bereich der Staatsanwaltschaften genau beobachtet. Zum Stichtag 1. August 2018 liegt der hier relevante Neuanfall im Register St bundesweit um 2,34% und im Register BAZ um 5,43% unter den Werten des Vorjahres, wobei sämtliche Oberstaatsanwaltschaftssprengel (in etwas unterschiedlichem Ausmaß) von diesem Rückgang erfasst sind. Die Auswirkungen der über einen längeren Zeitraum geplanten Personalaufstockungen im Polizeibereich bleiben abzuwarten; ich gehe aber nach den bisherigen Erfahrungen aufgrund der präventiven Wirkungen verstärkter Polizeipräsenz nicht davon aus, dass sich ein verstärkter Polizeieinsatz in linearem Ausmaß in einer Steigerung der Strafverfahren niederschlagen würde.

Zu 11:

Zunächst ist vorzuschicken, dass in den Personalplänen für die Jahre 2018 und 2019 im Vergleich zum Personalplan des Jahres 2017 keine Erhöhung von staatsanwaltschaftlichen Planstellen vorgesehen ist.

Davon ungeachtet wurde bereits mit der am 1. Jänner 2017 in Kraft getretenen Novelle der DV-StAG, BGBl. II Nr. 325/2016, in § 4 Abs. 3 DV-StAG angeordnet, dass die Leiter der Staatsanwaltschaften dann, wenn es aufgrund der internen Gegebenheiten (insbesondere etwa im Hinblick auf die Personalsituation bzw. aufgrund entsprechenden Anfalls) zweckmäßig ist, Strafsachen nach dem Verbotsgesetz, wegen Verhetzung (§ 283 StGB) und terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB), terroristische Straftaten (§§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) und Strafsachen nach den §§ 278e und 278f bzw. 282a StGB („extremistische Strafsachen“) in einem Referat zu vereinigen und einem Staatsanwalt, bei großem Umfang der Geschäfte mehreren Staatsanwälten, zu übertragen haben.

Zu 12:

Mit der Einschränkung, dass die Gerichtspraxis unter Umständen aus organisatorischen

Gründen nur quartalsweise angetreten werden kann, bestehen keine Wartezeiten. Aufgrund des nach geltendem Recht bestehenden Rechtsanspruchs auf Absolvierung einer Gerichtspraxis (§ 2 RPG) erwarte ich unvorgreiflich der für den Zeitraum nach 2019 erst zu beschließenden Bundesfinanzgesetze auch in Zukunft keine Wartezeiten.

Wien, 5. September 2018

Dr. Josef Moser

